

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**1.1** Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Leistungen und sonstigen geschäftlichen Beziehungen zwischen B. Klausung GmbH (im folgenden Auftragnehmer) und seinen Geschäftspartnern/Kunden (im folgenden Auftraggeber). Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

**1.2** Jegliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sowie nachträgliche Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Fixierung. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorbenannten Schriftformerfordernisses.

**2.** Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind – soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – freibleibende und unverbindliche Offerten; erst die Annahmeerklärung des Auftraggebers gilt als verbindliches Angebot gem. § 145 BGB. Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer seinerseits die Annahme des verbindlichen Angebots des Auftraggebers erklärt.

**3.** Kostenvoranschläge werden vom Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Wird nach Auftragserteilung eine Überschreitung des Kostenvoranschlages in einem Ausmaß von mehr als 15% absehbar, so wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt.

**4.1** Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen beginnen, soweit nicht anders vereinbart, mit dem Tag der Annahmeerklärung zu laufen, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ist für den Beginn der Lieferung oder Ausführung keine Frist ausdrücklich vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen; der Auftragnehmer wiederum hat spätestens innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung seitens des Auftraggebers mit der Ausführung des Auftrages zu beginnen.

**4.2** Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ohne Behinderung und Unterbrechung durch andere Gewerke, Leitungen, Kanäle oder sonstige Hindernisse ausgeführt werden können. Notwendige Hilfsmittel wie beispielsweise Energie, Absperrungen, Baugerüste, Geräte usw. sind nach Absprache vom Auftraggeber auf dessen Kosten bereitzustellen. Für Antransporte geeignete Zugewegungen sowie freie Flächen zum Abladen von bestellten Materialien müssen zum abgesprochenen Termin vorhanden sein.

**4.3** Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch vom Auftraggeber verursachte Hindernisse, durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten oder ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung.

**4.4** Gerät der Auftraggeber mit der Annahme von Materialien mehr als drei Stunden in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen erfüllungsortsnah vorübergehend zu lagern oder zurück zu transportieren und nach erneuter Terminabsprache neu anzuliefern. Die Kosten für die Zwischenlagerung oder den Rücktransport sowie die erneute Anlieferung trägt der Auftraggeber.

**4.5** Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist und der Auftraggeber einmal vergeblich und in unzumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme schriftlich aufgefordert wurde, tritt zwölf Werktage nach Zugang der Aufforderung die Abnahmewirkung auch ohne Durchführung einer förmlichen Abnahme ein.

**5.1** Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Liefertermin oder für den Fall, dass eine Abnahme zu erfolgen hat, mit förmlicher Abnahme oder Eintritt der Abnahmewirkung gemäß Ziffer 4.5 zu laufen.

**5.2** Gewährleistungsansprüche an vom Auftragnehmer gelieferten Materialien oder erbrachten Leistungen entstehen nicht, wenn der Auftraggeber entscheidende Angaben hinsichtlich der zu erwartenden Beanspruchung unterlassen hat oder wenn gerügte Mängel, zurückzuführen sind auf die Verletzung von öffentlich- rechtlichen Bauvorschriften, eine vom Auftraggeber oder Dritten zu verantwortende unsachgemäße Verarbeitung, Verwendung oder Behandlung, außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Beanspruchungen, natürlichen Verschleiß oder vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Eingriffe oder Reparaturen.

**5.3** Bei berechtigten Mängelrügen an Liefergegenständen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Dieses Wahlrecht gilt nicht bei Geschäften über den Bezug beweglicher Sachen, bei denen der Auftraggeber rechtlich als Verbraucher einzuordnen ist.

**6.1** Sofern nichts anderes ausdrücklich vertraglich geregelt ist, handelt es sich bei allen vereinbarten Preisen um Nettopreise, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen sind. Ist die Auftragnehmer vertraglich geschuldete Leistung erbracht oder abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug an den Auftragnehmer zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

**6.2** Wesentliche Mängel berechtigen nur zu einem Einbehalt in Höhe des doppelten voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.

**6.3** Ist bei einem Werkvertrag kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilzeitleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden.

**6.4** Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung nachträglich erforderlich oder durch den Auftraggeber gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung. Als zusätzliche gesondert zu vergütende Leistung zählt auch die Anfertigung vom Auftraggeber verlangter Zeichnungen, Berechnungen oder anderer Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag oder der gewerblichen Verkehrssitte nicht zu beschaffen hat. Vor Vornahme einer zu erbringenden Sonderleistung hat der Auftragnehmer die voraussichtliche Höhe der Sondervergütung dem Auftraggeber schriftlich anzukündigen. Der Auftraggeber hat daraufhin den gesonderten Auftrag nebst gesonderter Vergütung unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder zu widerrufen. Der Auftragnehmer ist nicht vor Zugang der Bestätigung des Auftraggebers zur Erbringung der Sonderleistung verpflichtet.

**6.5** Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen. Entstehen dem Auftragnehmer durch die Einlösung des Schecks oder dem Auftraggeber angewandte Zahlungsmethode Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

**7.** Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Auftraggeber rechtlich als Verbraucher einzuordnen ist.

**8.** Der Auftraggeber kann bis zu Vollendung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen jederzeit den Vertrag schriftlich kündigen. Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er Infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der vertraglichen Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung als Schadensersatzpauschale (entgangener Gewinn) zu verlangen. Sowohl dem Auftragnehmer als auch dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass durch die vorzeitige Kündigung ein gegenüber der Pauschale höherer bzw. geringerer Schaden entstanden ist.

**9.** Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung des Auftraggebers mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

**10.1** Gelieferte Gegenstände bleiben bis zu vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

**10.2** Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in ein Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggeber als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

**11.** An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich abzugeben.

**12.** Der Auftraggeber ist – bis zu seinem schriftlichem, beim Auftragnehmer eingehenden Widerruf – einverstanden, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung etwaig erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers erfasst, speichert und verarbeitet.

**13.** Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Gerichtstand des Geschäftssitzes des Auftragnehmers als ausschließlicher Gerichtstand vereinbart.